

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 30 (1922)

Heft: 5

Rubrik: Fragen und Antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worden. Hier ist von privater Seite für erste Hilfeleistungen ein großer, eiserner Schrank aufgestellt worden, der auf der Vorderseite unter Glasverdeckung einen Metallgriff aufweist. Im Innern des Schrankes befindet sich eine Tragbahre und ein Verbandstisch. In Seitenschächeln liegen Verbandszuge und notwendige Medikamente. Soll die Einrichtung benutzt werden, so schlägt man, wie bei einem Feuermelder, die kleine Scheibe ein und zieht einen Griff nach vorn. In diesem Augenblick öffnet sich der Schrank und klappt

den Verbandstisch mit einer Tragbahre auf. Bei leichten Verletzungen kann der Verunglückte sofort an Ort und Stelle verbunden werden, während bei schweren Unglücksfällen der Verletzte auf der Tragbahre nach der nächsten Rettungsstelle, die auf einer besonderen Tafel genau angegeben ist, getragen werden kann. Die ganze Einrichtung und auch die Arznei- und Verbandmittel stehen den Verunglückten kostenlos zur Verfügung. Es sollen auch auf andern großen Verkehrsplätzen ähnliche Schränke aufgestellt werden.

Fragen und Antworten.

A. Darf man einen Erhängten, der noch warm ist, herunternehmen und Wiederbelebungsversuche machen, oder muß der Tatbestand erst von der Polizei aufgenommen werden? T. K.

Nicht nur für Sie als Samariter, sondern als Mitmensch überhaupt, ist es Pflicht, dem Unglücklichen zu helfen. Da ja der Körper noch warm ist, besteht die Möglichkeit, ihn wieder zum Leben zu rufen, also unverzagt den Strick durchschneiden, lösen und Anwendung künstlicher Atmung. Kein Richter wird Ihnen deshalb einen Vorwurf machen können oder dürfen. Immerhin raten wir Ihnen, sich die Umstände, unter denen Sie den Erhängten antreffen, gut zu merken, es handelt sich vielleicht nicht immer um Selbstmord, sondern vielleicht um Mordversuch, und da könnten Sie als Zeugen ihre Aussagen deponieren müssen. — Anders werden Sie handeln müssen, wenn sie bei dem Erhängten den Tod konstatiert haben, da lassen Sie ruhig durch die Polizeiorgane den Tatbestand aufnehmen, und überlassen dann am besten das Abnehmen des Toten auch diesen Personen. —

Es gibt nur einen Fall, in dem Sie auch einen warmen Erhängten nicht abnehmen dürfen, das wird dann sein, wenn der Unglückliche gesetzlich zum Tode durch Erhängen verurteilt wurde. Glücklicherweise besteht in der Schweiz die Todesstrafe durch Erhängen nicht mehr.

B. Ein Bergsteiger gleitet aus und zieht sich durch den Fall auf den Eispickel eine Halsschlagaderblutung zu. Sein Begleiter macht ihm sofort Fingerdruck, darf aber nicht loslassen, um Hilfe zu holen. Was für ein Verband ist hier anzulegen und wie ist der Verunglückte zu transportieren? T. K.

Der Frage entnehmen wir, daß Sie allein mit Ihrem Begleiter die Tour unternommen haben, bei welcher die Mitnahme von Eispickeln offenbar nötig war. Der Fall zeigt Ihnen die Wichtigkeit der heutigen Anschauungen in Bergsteigerkreisen, daß schwierige Bergtouren mindestens zu dritt ausgeführt werden sollten. Interessiert es Sie, darüber die Ansicht von Autoritäten zu hören, so empfehle ich Ihnen die Anschaffung des Büchleins: „Ratgeber für Bergsteiger“, von Dr. König, herausgegeben von der Sektion Uto des S. A. C., Drell Hüßli, Zürich.

Nun zur Beantwortung Ihrer Frage: Sie haben ganz recht, daß Sie sich ohne weiteres sagen, daß Sie den Begleiter nicht verlassen dürfen; erst nach der Blutstillung dürfte das geschehen, und da der Transport schonend geschehen muß, so müssen sie genügend Leute holen mit entsprechenden Transportmitteln.

Die Verletzung wird entweder eine Stichwunde sein durch die Hauen Spitze des Pickels oder durch die Zwingenspitze, oder eine Schnittwunde durch die Brett-Haue des Pickels. In beiden Fällen machen Sie Zusammenpressen der Wundränder unter gleichzeitiger Druckausübung auf die blutende Stelle. Dies ist vorzuziehen einer Druckanwendung unterhalb, da meist eben nicht nur die Arterie, sondern auch Venen der Nachbarschaft mitverletzt worden sind. Ermüdung der Finger zwingt vielleicht zur Tamponierung durch Binde der Verbandpatrone oder durch Schnupstuch. Festhaltung des Tampons durch Binde oder Tuchverband um den Hals, unter Polsterung der anderseitigen Halsschlagadergegend ist nötig; ein starker Zug darf natürlich nicht gemacht werden, er wird aber genügen zum Halten des Tampons; Transport möglichst schonend, flach wenn Ohnmacht, halbseitig wenn beim Bewußtsein. Dr. H. Sch.

Herzte und Samariterkurse.

Berichtigung: In Nr. 4 dieser Zeitschrift haben wir den Artikel in der „Schweizerischen Herztzeitung“ eines Herrn Dr. Baumann in Niesen erwähnt, welcher sehr abschätzig über das Samariterwesen urteilte. Wir werden nun darauf aufmerksam gemacht, daß der Verfasser ein Dr. Hans Baumann in Niesen ist. Wir wußten nicht, daß in Niesen noch ein Herr Dr. Ernst Baumann praktiziert, der aber, im Gegensatz zu seinem Kollegen, dem Samariterwesen sehr sympathisch gegenübersteht. Redaktion.